

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 54

Berlin, den 20. November 2020

03227

17.11.2020	Zwölfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung	886
	2126-14	
17.11.2020	Bekanntmachung der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflege-Covid-19-Verordnung	889
	2126-16	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Zwölfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung Vom 17. November 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1**Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung**

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. S. 854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538)“ durch die Wörter „Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Hygienerahmenkonzept“ die Wörter „oder eine Rechtsverordnung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Nummer 4 werden die Wörter „im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist“ durch die Wörter „im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist“ und die Wörter „im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist“ durch die Wörter „im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In einem Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 können über Absatz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere Verantwortliche von anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genann-

ten Einrichtungen, bestimmt werden; die Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „dem für Schulen geltenden Hygienerahmenkonzept“ durch die Wörter „einem für Schulen geltenden Hygienerahmenkonzept oder in einer für Schulen geltenden Rechtsverordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Hygienerahmenkonzept“ die Wörter „oder in einer Rechtsverordnung“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 in einem Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen, Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) gilt für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von maximal einer Kundin oder einem Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche oder Geschäftsraum. Unterschreiten die Verkaufsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 10 Quadratmeter, darf jeweils maximal eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufssportler“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungslei-

- tenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen.“
- d) Absatz 7a wird wie folgt gefasst:
- „(7a) Gedeckte Sportanlagen dürfen nur geöffnet werden, soweit dies erforderlich ist
- für den Sport des in § 5 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b genannten Personenkreises,
 - für den Pferdesport in dem unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang,
 - für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatz 7 Satz 2 Buchstabe d.
- Ansonsten bleiben sie geschlossen.“
- e) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „sowie für therapeutische Behandlung“ durch ein Komma und die Wörter „für therapeutische Behandlung sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatz 7 Satz 2 Buchstabe d“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5a wird aufgehoben.
 - In Absatz 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Beherbergungsbetrieben“ die Wörter „oder in Ferienwohnungen“ eingefügt.
6. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen. Bei der digitalen Einreiseanmeldung sind die personenbezogenen Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) vollständig zu übermitteln und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich zu führen. Die digitale Einreiseanmeldung ist auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde vorzulegen. Soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

 - der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, insbesondere als Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
 - der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,
 - der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen oder
 - der länderübergreifenden Kriminalitätsbekämpfung durch Polizeibehörden

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Person oder das Organ, die oder das die Einreise veranlassen, zu prüfen und schriftlich zu bescheinigen, oder“
- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- Der Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„3. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden im Land Berlin oder in einem Risikogebiet nach § 8 Absatz 4“
 - Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Personen, die anlässlich des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines gemeinsamen oder geteilten Sorge oder Umgangsrechts einreisen,“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der Satzteil von Nummer 1 nach Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Person oder das Organ, die oder das die Einreise veranlassen, zu bescheinigen,“
 - Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden die Wörter „zum Zwecke“ durch das Wort „anlässlich“ ersetzt.
 - In Buchstabe c wird vor den Wörtern „des Beistands“ das Wort „anlässlich“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach der Einreise“ die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem zuständigen Gesundheitsamt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 4 wird der Punkt vor den Wörtern „Der Arbeitgeber“ durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Der Arbeitgeber“ werden durch die Wörter „der Arbeitgeber“ und nach den Wörtern „vor ihrem Beginn bei“ werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem zuständigen Gesundheitsamt“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
8. § 10 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 9a wird § 10.
10. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1, 2, 4 oder 6“ ersetzt.
 - In Nummer 8 werden nach dem Wort „Senatsverwaltung“ die Wörter „oder in einer Rechtsverordnung“ eingefügt.
 - Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 bis 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenanzahl einlässt oder Aufenthaltsanreize schafft,“
 - In Nummer 13 werden die Wörter „Buchstabe a) bis c)“ durch die Wörter „Buchstabe a) bis d)“ ersetzt.
 - In Nummer 13a werden das Wort „(Sporthallen)“ gestrichen, das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach

den Wörtern „Buchstabe b“ die Wörter „oder Buchstabe c“ eingefügt.

- f) Nummer 32a wird aufgehoben.
- g) Nummer 33d wird wie folgt gefasst:
„33d. entgegen § 7 Absatz 11 touristische Übernachtungen in Hotels, in anderen Beherbergungsbetrieben oder in Ferienwohnungen anbietet,“
- h) In Nummer 36 wird die Angabe „§ 9a“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- i) Die Nummern 42 und 43 werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. November 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin am 14. November 2020 erlassene Erste Verordnung zur Änderung der Pflege-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, am 15. November 2020 im Internet auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 16. November 2020 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 17. November 2020

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Erste Verordnung zur Änderung der Pflege-Covid-19-Verordnung Vom 14. November 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und § 4 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2020 (GVBl. S. 854) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1 Änderung der Pflege-Covid-19-Verordnung

Die Pflege-Covid-19-Verordnung vom 10. November 2020 (GVBl. S. 869) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die wesentlichen Ziele gemäß § 2 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und Absatz 2 werden erreicht, wenn

1. Bewohnende, Personal und Besuchende eine nach § 4 Absatz 3 oder Absatz 4 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann tragen; eine Ausnahme soll für die Bewohnenden während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen gelten; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bleiben unberührt,

2. Personal bei körpernahen Pflegeleistungen FFP 2-Masken oder andere Vorrichtungen mit mindestens gleichwertigem Fremdschutz hinsichtlich der Reduzierung der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen trägt,
3. das in der Einrichtung tätige Personal beim Aufenthalt auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien eine nach § 4 Absatz 3 oder Absatz 4 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern oder Gästen nicht eingehalten werden kann; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bleiben unberührt,
4. ein Monitoring von respiratorischen Symptomen bei Pflegebedürftigen und Mitarbeitenden erfolgt,
5. eine Bevorratung im erforderlichen Umfang mit persönlicher Schutzausrüstung erfolgt, um in der Pandemiesituation einen sechsmonatigen Betrieb und einen Infektionsfall in der Einrichtung abzusichern,
6. eine Schulung zum fachgerechten Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung für alle im direkten Umfeld Tätigen sowie für Personal, welches im indirekten nahen Umfeld von gepflegten Personen tätig ist, insbesondere Küchenpersonal und Reinigungskräfte erfolgt,
7. Zusammenkünfte von mehr als 2 Pflegekräften und Personal mit- und untereinander, insbesondere in Pausen, Arbeitsbe-

- ratungen und Dienstübergaben vermieden werden, Pausen nach Möglichkeit im Freien verbracht werden und eine generelle Kontaktreduzierungen innerhalb des Personals erfolgt,
8. Pausen in geschlossenen Räumen, bei denen der Mund-Nasen-Schutz abgelegt wird (z. B. beim Essen), nur noch allein erfolgen und bevor der nächste Mitarbeiter oder die nächste Mitarbeiterin denselben Raum nutzt, gut gelüftet wird
 9. für pflegebedürftige Personen mit künstlich angelegten Atemwegszugängen individuelle Hygienemaßnahmen veranlasst und die Maßnahmen täglich geprüft werden,
 10. die Bereitstellung ausreichend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durch die Einrichtungen für Therapeutinnen und Therapeuten sowie für Ehrenamtliche erfolgt,
 11. in Gemeinschaftsräumen alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) für 3 - 5 Minuten gelüftet wird,
 12. eine Bildung und Zuordnung fester Gruppen oder Wohnbereiche erfolgt, und
 13. eine regelmäßige Handhygiene erfolgt.“
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt am Tag des Außerkrafttretens der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung veranlasst die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. November 2020 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2020

Dilek K a l a y c i

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

